

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

ÄNDERUNG DES NÖ BEZÜGEGESETZES

Das NÖ Bezügegesetz; LGBl.0030, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 10 Abs.1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:
„Der Anspruch auf Fortzahlung besteht nur solange, als nicht auf Grund eines Antrages ein Anspruch auf Ruhebezug bestehen würde (§§ 28 Abs.1 und 32).“
2. Im § 21 Abs.1 wird der Ausdruck „des 55.Lebensjahres“ ersetzt durch den Ausdruck „des 60.Lebensjahres“.
3. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) An die Stelle der im Abs.1 angeführten Vollendung des 60.Lebensjahres tritt für Mitglieder des Landtages, die
 1. am 1.Jänner 1996 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens zehn Jahren aufweisen, die Vollendung des 55.Lebensjahres,
 2. in der Zeit vom 1.Jänner 1996 bis 31.Dezember 1996 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von zehn Jahren erreichen, die Vollendung des 56.Lebensjahres,
 3. in der Zeit vom 1.Jänner 1997 bis 31.Dezember 1997 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von zehn Jahren erreichen, die Vollendung des 57.Lebensjahres,
 4. in der Zeit vom 1.Jänner 1998 bis 31.Dezember 1998 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von zehn Jahren erreichen, die Vollendung des 58.Lebensjahres,
 5. in der Zeit vom 1.Jänner 1999 bis 31.Dezember 1999 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von zehn Jahren erreichen, die Vollendung des 59.Lebensjahres.“
4. Im § 32 Abs.1 wird der Ausdruck „des 55.Lebensjahres“ ersetzt durch den Ausdruck „des 60.Lebensjahres“.
5. § 32 Abs.2 entfällt.

6. § 32 Absatz 3 wird Absatz 2. Der Ausdruck „den Abs.1 und Abs.2“ wird ersetzt durch den Ausdruck „Abs.1“.

7. Dem § 32 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) An die Stelle der im Abs.1 angeführten Vollendung des 60.Lebensjahres tritt für die Mitglieder der Landesregierung, die

1. am 1.Jänner 1996 eine Funktionsdauer von mindestens vier Jahren aufweisen, die Vollendung des 55.Lebensjahres,
2. in der Zeit vom 1.Jänner 1996 bis 31.Dezember 1996 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von vier Jahren erreichen, die Vollendung des 56.Lebensjahres,
3. in der Zeit vom 1.Jänner 1997 bis 31.Dezember 1997 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von vier Jahren erreichen, die Vollendung des 57.Lebensjahres,
4. in der Zeit vom 1.Jänner 1998 bis 31.Dezember 1998 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von vier Jahren erreichen, die Vollendung des 58.Lebensjahres,
5. in der Zeit vom 1.Jänner 1999 bis 31.Dezember 1999 eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von vier Jahren erreichen, die Vollendung des 59.Lebensjahres“.

8. § 43 Abs.1 lautet:

„(1) Ansprüche, die den in § 1 genannten Organen gebühren, sind für die Zeit vom 1.Jänner 1995 bis 31.Dezember 1995 nach dem Gehalt eines Landesbeamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, im Jahre 1994 zu bemessen“.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Mittel, die sich ohne Anwendungen des Artikel I Z.8 durch Erhöhung des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, in der Zeit vom 1.Jänner 1995 bis 31.Dezember 1995 ergeben würden, sind dem „Verwaltungsfonds zur Hilfe für NÖ Familien“ im Weges eines Unterkontos „Hilfe 95“ zuzuführen.

(2) Art.I. Z.2,3,4 und 7 treten mit 1.Jänner 1996 in Kraft.